



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

**per E-Mail**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement  
und Geoinformation

in Thüringen zugelassene  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

**ThürVV-Lika, Regelungen zum Grenzfeststellungsvertrag  
Klarstellung der Verfahrensweise**

Bei der Prüfung der Übernahmefähigkeit in das Liegenschaftskataster kommt es zu Diskussionen darüber, ob ein Grenzfeststellungsvertrag vor der Ausführung der Grenzwiederherstellung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen ist. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die in der ThürVV-Lika festgelegte Verfahrensweise einzuhalten ist, d. h. es ist keine Übernahme eines Grenzfeststellungsvertrages ohne vorherige Ausführung einer Grenzwiederherstellung vorzunehmen.

Bis zu ihrer Änderung zum 1. Januar 2020 ist die ThürVV-Lika ab sofort mit folgenden Maßgaben anzuwenden.

**3.3.3 Versagen des Katasternachweises**

Versagt der Katasternachweis nach sachverständiger Beurteilung, wird der Grenzverlauf aufgrund eines Grenzfeststellungsvertrages oder aufgrund einer gerichtlich bestimmten Grenze festgelegt.

**3.17 Grenzwiederherstellung auf Grundlage eines Grenzfeststellungsvertrages**

Zu Absatz 2:

Die Kopie des beurkundeten Grenzfeststellungsvertrages ist nicht Bestandteil des Grenzwiederherstellungsbescheides. Sie dient der Information der beteiligten Grundstückseigentümer. Es wird den Vermessungsstellen empfohlen, mit einer kurzen Erläuterung darauf hinzuweisen.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Karsten Hoffmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4191341  
Telefax +49 (361) 57-4191399

karsten.hoffmann@  
tml.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
9012/37-9-38793/2019

Erfurt, 31. Juli 2019

Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111099  
poststelle@tml.thueringen.de  
www.tml.info

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr und Straßenbau“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-  
und Vermessungswesen, Flurneu-  
ordnung“  
Abt. „Strategische Landesentwick-  
lung, Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher  
Raum“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

## Anlage 12

In der Anlage 12 (Grenzniederschrift) ist auf Seite 2, erster Textbaustein im letzten Satz der Halbsatz mit dem Verweis auf die Anlage zu streichen. Folgende Fassung ist zu verwenden:

- Die Beteiligten haben sich bezüglich der in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkte durch Grenzfeststellungsvertrag geeinigt. Die Grenzwiederherstellung erfolgt nach dem Grenzfeststellungsvertrag vom ..... Der Grenzfeststellungsvertrag ist in einem gesonderten Dokument beurkundet.

Aufgrund der direkten Zustellung an alle beteiligten Stellen erfolgt keine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger. Eine Neufassung der ThürVV-Lika wird mit weiteren Änderungen zum Stand 1. Januar 2020 erfolgen und im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Im Auftrag



Frank Wille

1 Anlage

Vermessungsstelle: ..... Geschäftsbuchnummer: .....

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich ..... Antragsnummer: .....

Gemarkung: .....

### Grenzniederschrift über das Ergebnis der

Grenzfeststellung                       Grenzwiederherstellung                       Abmarkung

### und Dokumentation der Anhörung der Beteiligten

Die Niederschrift wurde aufgenommen am ..... in .....

#### Betroffene Flurstücke

Flur.....Flurstück(e).....

Die Lage der betroffenen Flurstücke und Grenzpunkte ist aus der beigefügten Skizze zu ersehen.

#### Untersuchung und Wiederherstellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte

- Die Abmarkungen zu den in der Skizze entsprechend dargestellten Grenzpunkten wurden in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Die örtlichen Grenzmarken kennzeichnen die Flurstücksgrenze.
- Die Abmarkungen zu den in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkten wurden nicht in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Näheres ist in der Skizze beschrieben. Die betreffenden örtlichen Grenzmarken kennzeichnen nicht die rechtmäßige Flurstücksgrenze.
  - Die korrekte Position der betreffenden Grenzpunkte in der Örtlichkeit wurde durch Übertragung des Katasternachweises wiederhergestellt.
- Die Abmarkungen zu den in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkten wurden nicht in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Näheres ist in der Skizze beschrieben. Die betreffenden örtlichen Grenzmarken kennzeichnen die rechtmäßige Flurstücksgrenze.
  - Die Eigentümer haben überzeugend dargelegt, dass die abgemarkten Grenzpunkte die rechtmäßigen sind. Der Katasternachweis wird berichtigt.
  - Tatsachen sprechen dafür, dass die vorgefundenen Abmarkungen sich offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Position befinden. Der Katasternachweis wird berichtigt.
- An den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden keine Grenzmarken vorgefunden.
  - Die örtliche Lage der betreffenden Grenzpunkte wurde nach dem Katasternachweis wiederhergestellt.
  - Der/Die Grenzpunkt/e ist/sind für das Liegenschaftskataster nicht mehr von Bedeutung und wird/werden aus dem Liegenschaftskatasternachweis entfernt.\*)
- Der Katasternachweis versagt für die in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkte.
  - Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass sie sich in einem Grenzfeststellungsvertrag auf den Verlauf der betreffenden Flurstücksgrenze/n\*) nach sachverständiger Beurteilung des Beurkundenden einigen können.

- Die Beteiligten haben sich bezüglich der in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkte durch Grenzfeststellungsvertrag geeinigt. Die Grenz wiederherstellung erfolgt nach dem Grenzfeststellungsvertrag vom ..... Der Grenzfeststellungsvertrag ist in einem gesonderten Dokument beurkundet.
- Die Beteiligten haben sich bezüglich der in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkte nicht auf den örtlichen Verlauf der in Rede stehenden Flurstücksgrenze geeinigt. Sie wurden darauf hingewiesen, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu können (Grenzscheidungsverfahren nach § 920 BGB). Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung wird die betreffende Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster besonders gekennzeichnet und als „strittige Grenze“ geführt. Dieser Eintrag kann auch durch einen späteren Grenzfeststellungsvertrag abgelöst werden.

**Feststellung der neuen Flurstücksgrenzen**

Der Grenzfeststellung ging

- eine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.
- keine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden so festgestellt, wie es in der Skizze zu dieser Niederschrift dokumentiert ist. Die Festlegung richtet sich im Einzelnen nach den Angaben von\*)

.....

Der/Die Antragsteller/in wird/werden darauf hingewiesen, dass die Festlegung dem öffentlichen Baurecht (u. a. Bebaubarkeit der neu entstehenden Flurstücke und Einhaltung der Abstandsflächen) entgegenstehen kann. Eine Änderung dieser Festlegung wäre für den/die Antragsteller/in kostenpflichtig.\*)

**Abmarkung**

- Die in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkte wurden auf Antrag abge- markt.
- Die Abmarkung/en des/der in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Punk- te/s wurde/n abweichend vom Katasternachweis vorgefunden und entfernt.\*)
- Der/die in der Skizze mit ..... gekennzeichneten Grenzpunkt/e wurde/n gerichtet.\*)

**Anhörung der Beteiligten**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Name der beurkundenden Person, Amts- oder Berufsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift der beurkundenden Person)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.